

GEMEINDEBLATT

Mitteilungsblatt
der
Gemeinde Stockheim



Kirchen-
und
Vereinsnachrichten

Nr. 10

39. Jahrgang

Oktober 2025



Erntedank 2025

Pfarreiengemeinschaft Stockheim - Ostheim



Gottesdienstordnung 05.10.bis 02.11.2025
(Stockheim-Ostheim)

Sonntag 05.10. 17:00 Stockheim	27. Sonntag im Jahreskreis Wort-Gottes-Feier zu Erntedank (Team Stockheim)
Mittwoch 08.10. 18:30 Stockheim	Mittwoch der 27. Woche im Jahreskreis Rosenkranz – lichtreicher Rosenkranz
Sonntag 12.10. 08:30 Stockheim	28 Sonntag im Jahreskreis. Messfeier (Sunil Mampallil) <i>Josef und Agnes Mußmächer u. Ang.; Max u. Irmtrud Mühlfeld; Seelen-GD für Heinz Bartholmeß; Brigitte Rothe, Adolf und Edith Zirk; Rita Bauer Wilhelm und u. Ida Dietz; Irmi Frei, Karl u. Milda Sauer; Eltern u. Schwiegereltern Jürgen und Natascha Link</i>
10:15 Ostheim	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung (A. Weber)
Mittwoch 15.10. 18:30 Stockheim	HI Theresia von Jesus (von Avila) Rosenkranz – schmerzhafter Rosenkranz
Sonntag 19.10. 10:15 Ostheim	29. Sonntag im Jahreskreis Messfeier (Sunil Mampallil) <i>Karl und Hertha Weigand, Konrad Urban u. Marko Morshäuser</i>
Mittwoch 22.10. 18:30 Stockheim	HI. Johannes Paul II (Pabst) Rosenkranz – glorreicher Rosenkranz
Samstag 25.10. 14:30 Ostheim	Samstag der 29. Woche im Jahreskreis Taufsamstag (PG Stockheim-Ostheim) (Steffen Behr)

18:30 Stockheim	Vorabendmesse (Thomas Menzel) Ernst und Dora Sauer, Leon, Emelie u. Andrea Sauer, Leonhard u. Norbert Seufert; Philipp Thomas; Klothilde Hoch, Philipp Hoch; Manfred und Lothar Storath u. Brigitte Arnold; Josef und Regina Sauer
Mittwoch 29.10. Mittwoch der 30. Woche im Jahreskreis	
18:30 Stockheim	Rosenkranz – trostreicher Rosenkranz
Samstag 01.11. 10.15. Ostheim	Allerheiligen (Titus Oionyi) Messfeier zu Allerheiligen m. anschl. Gräbersegnung auf dem Friedhof
14:00 Stockheim	Andacht auf dem Friedhof
18:00 Stockheim	Rosenkranz auf dem Friedhof
Sonntag 02.11. 08:30. Stockheim	Allerseelen Messfeier zu Allerseelen
Sonntag 09.11. 08:30 Ostheim	Weihetag der Lateranbasilika Messfeier (Sunil Mamballil)
Dienstag 11.11. 17:30 Stockheim	Hl Martin, Bischof Gottesdienst zum Martinstag mit anschl. Martinszug zum Kindergarten
Samstag 15.11. 18:30 Stockheim	Hl. Albert der Große und Hl. Leopold Vorabendmesse (Sunil Mamballil)

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Korn ist weitgehend einholt, meine Apfelbäume hängen brechend voll, Birnen, Quitten, Pflaumen, Tomaten, Zucchini, Bohnen – was für eine reiche Ernte in diesem Jahr! Morgen gehen wir als Familie zusammen mit Freunden auf den Kartoffelacker und ernten die Reihe Kartoffeln, die wir „gebucht“ haben. Die Bäuerin meinte, wir könnten mit zehn Zentnern rechnen... Ja, eine Menge Arbeit ist mit einer üppigen Ernte verbunden! Aber die Freude und Dankbarkeit über die schönen und wohlschmeckenden Früchte wiegt deutlich mehr als der Aufwand.

Das sehen durchaus nicht alle Menschen gleich. Vermutlich sind auch Sie in den vergangenen Wochen an etlichen Bäumen vorbeigekommen, deren Früchte niemand ernten wollte. Mir blutet dabei immer das Herz und ich kann

nicht wirklich verstehen, warum die reifen Äpfel, Zwetschgen und Birnen nicht geerntet und verwertet werden. Fehlt die Zeit zum Ernten? Ist die Arbeit zu beschwerlich? Lohnt sich die Ernte wirtschaftlich nicht?

Ich frage mich, ob die verschmähten Früchte ein Stück weit auch als ein Zeichen der Übersättigung unserer Gesellschaft gesehen werden können? Obst und Gemüse stehen uns das ganze Jahr über im Überfluss zur Verfügung. Da ist halt ein reifer, saftiger, roter Apfel nichts Besonderes mehr, wenn ich ihn bei jedem Einkauf für ein paar Euro mitnehmen kann, ohne mich dafür auch nur ein einziges Mal bücken zu müssen.

Ich werde in diesem Jahr von Herzen Erntedank feiern! Mir schmecken die selbst angebauten und geernteten Sachen viel besser als das ganze in Gewächshäusern hergestellte Zeug. Und ich danke meinem Schöpfer, dass in diesem Jahr nicht der Frost in die Blüte gefahren ist. Ich werde für die Kinder Apfelsaft keltern und ein Fässchen Apfelwein vergären lassen. Und bei jedem Schluck dürfen wir schmecken, dass Gott es gut mit uns meint, dass er alles wachsen lässt, um uns an Leib und Seele zu nähren und zu erfreuen.

Ulrich Emge

Liebe Seniorinnen und Senioren

*Am Dienstag, dem 21.10 2025
um 14.00 Uhr findet in der
alten Schule unser nächster
Seniorenachmittag statt.*



*Bei herbstlicher Stimmung wollen wir ein paar
gemütliche Stunden verbringen.*

Wir freuen uns auf Euer Kommen



*Der Bürgermeister informiert
aus der Gemeinderatssitzung
vom 16.09.2025*

Bürgermeister Link begrüßt recht herzlich die Gemeinderäte, Frau Erb von der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, die Protokollführerin, Gemeindearbeiter Steffen Sauer und Frau Tanja Heier von der Presse. Mit Schreiben vom 09.09.2025 wurde ordnungsgemäß geladen.

**Genehmigung des öffentlichen Protokolls der
Gemeinderatssitzung vom 29.07.2025**

Das öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2025 wurde am 05.08.2025 per E-Mail an alle Gemeinderäte verschickt. Bürgermeister Link fragt nach, ob Einwände gegen das öffentliche Protokoll vorliegen.

Beschluss:

Anmerkung:

3 Enthaltungen (Die Gemeinderäte Andrea Heuring, Heiko Streit und Thilo Schallenkammer enthalten sich der Abstimmung.)

Das öffentliche Protokoll vom 29.07.2025 wird genehmigt.

Abstimmung: dafür: 7 dagegen: 0

**Umgestaltung Friedhof Stockheim Konzeptvorschlag
Firma LAND+plan Landschaftsarchitekten und Stadtplaner**

Der Friedhof Stockheim soll umgestaltet werden. Seit Jahren wird die Abt. B (alter Friedhof, oberer Bereich) nicht mehr neu belegt bzw. nur der Ehegatte noch beigesetzt (Ehegattenregelung). Dadurch sind freie Flächen entstanden, die nun neugestaltet werden können. Von Seiten des Gemeinderates wurde schon öfters nach der Anlegung von naturnahen Gräbern mit Namenstafeln gefragt.

Mit Bürgermeister Link, dem Bauhof und der Friedhofsverwaltung wurde der 1. Vorschlag schon einmal besprochen und Leistungen, die der Bauhof selbst erledigen kann, aus der Kostenschätzung gestrichen.

Der überarbeitete Konzeptplan und die dazugehörige Kostenschätzung gingen am 05.08.2025 vom Büro LAND+plan – Landschaftsarchitekten und Stadtplaner aus 97797 Wartmannsroth, OT Windheim ein.

Geplant sind Baumpflanzungen mit Urnenfeldern, Rasenflächen (bisher Kies), neue Wegeverbindungen (zentrale Mittelachse), ein zentraler Ruhebereich und ein Gemeinschaftsgrabfeld (für naturnahe Bestattung).

Die zentrale Mittelachse wird aufgegriffen und soll gepflastert werden. Die Nebenachsen (s. Plan) werden ebenfalls gepflastert. Somit kann der Friedhof komfortabel begangen werden.

Vom nördlichen Eingang bis zum zentralen, neuen Rondell soll der Kies durch Rasenflächen ersetzt werden. Die nördliche Hälfte des historischen Friedhofsbereiches (Abt. A, alt) soll nicht mehr neu bzw. nur jede zweite Reihe belegt werden.

Bei dem geplanten Gemeinschaftsgrabfeld (naturnahe Bestattung) sind 16 Plätze mit zentraler Namensstele geplant. Hier ist pro Grabplatz eine Belegung mit einer Urne vorgesehen. Da die Grabplätze nicht einzeln namentlich gekennzeichnet sind, erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist keine Verlängerung und der Grabplatz kann neu vergeben werden. Deshalb werden 16 Grabplätze vorläufig als ausreichend angesehen.

Bei den neu zu pflanzenden Bäumen werden Urnengrabplätze (Baumurnengräber) ohne Röhre angelegt. Jeder der geplanten sechs Bäume bekommt acht Kissensteine zur Markierung des Grabplatzes. Hier ist pro Grabplatz die Belegung mit zwei Urnen vorgesehen. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist ist möglich. Die Kissensteine werden durch die Gemeinde beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Hinterbliebenen weiterverrechnet. Vorerst ist die Pflanzung von zwei Bäumen geplant.

Das Zentrum des Friedhofes wird mit einem kleinen runden Platz gestaltet, der über eine Sitzbank verfügt. Wenn gewünscht könnte passend zu den bestehenden Laternen Beleuchtung ergänzt werden.

Nach der Kostenschätzung werden die Kosten voraussichtlich bei circa 62.094,00 Euro netto liegen.

Bürgermeister Martin Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Erb von der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt.

Ausführlich wird im Gemeinderat über die vorgelegte Planung diskutiert. Nach einem Einwand, dass man sich noch mehrere Friedhöfe ansehen

sollte, ist man sich jedoch einig, dass der (behindertengerechte) Durchgangsweg dringend in Angriff genommen werden muss.

Über die Entfernung des Kiesel und der anschließenden Rasenansaat wird diskutiert.

Von Seiten des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass ein Stromanschluss dringend gebraucht wird (Lautsprecher etc.). Dieser könnte im Zuge des neuen Weges installiert werden.

Über die Baumurnengräber mit Kissensteinen (u. Staudenbeet) und dem geplanten Gemeinschaftsgrabfeld (mit Stele und Namenstafeln) wird gründlich im Gemeinderat beraten.

Mit der Pflasterung des Weges sollte zügig begonnen werden und die Ausschreibung in die Wege geleitet werden.

Es wird von Frau Erb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neue Grabarten erst nach neuer Kalkulation und Festsetzung der Grabgebühren in der Gebührensatzung verkauft/belegt werden dürfen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat wird um Entscheidung gebeten, ob der Konzeptvorschlag wie vorgelegt mit den neuen Wegen, den Baumpflanzungen, Baumurnengräbern mit Kissensteinen (ohne Röhre), Gemeinschaftsgrabfeld mit Stele (naturnahe Bestattung), neue Rasenflächen, zentraler Ruhebereich und Pflanzung von pflegeleichten Stauden/Rosenbeet angenommen wird.

Bei dem neu gepflasterten Weg muss ein **Stromanschluss** (z. B. für den Lautsprecher) mitverlegt werden.

Des Weiteren soll noch ein weiterer Baum an der Friedhofmauer Richtung Dorf für halbanonyme Urnenbestattung gepflanzt werden.

Abstimmung: dafür: 10 dagegen: 0

Beschluss 2:

Unten im alten Friedhof Abt. A wird jede zweite Reihe beginnend vom neuen Weg nicht mehr neu belegt und alte Gräber nicht mehr verlängert werden (Ausnahme: Ehegattenregelung).

Es handelt sich um folgende Grabstellen, wobei die fett geschriebenen Grabnummern bereits nicht mehr belegt sind:

Reihe: 1 / 5 / 9 / 13 / 18 / 22 / 26 / 32 / 39 / 44
 Reihe: 3 / 7 / 11 / 15 / 24 / 28 / 34 / 41 / 46 / 49
 Reihe: 36
 Reihe: 52 / 57 / 62 / 68 / 79 / 89 / 100
 Reihe: 54 / 59 / 64 / 65 / 70 / 73 / 76 / 81 / 86 / 91 / 97 / 102
 Reihe: 56 / 61 / 67 / 78 / 83 / 88 / 94 / 99 / 104 / 105

Diese Reihen sollen frei werden, damit der Bestatter, die Steinmetze und der Bauhof mehr Platz für die Ausführung ihrer Tätigkeiten und die dazu benötigten Arbeitsgeräte (z. B. für Bagger) haben.

Abstimmung: dafür: 10 dagegen: 0

**Berufung eines Wahlleiters sowie eines stellvertretenden
 Wahlleiters für die Kommunalwahl am 08.03.2026**

Für die am 08.03.2026 stattfindende Kommunalwahl ist vom Gemeinderat ein Wahlleiter sowie eine stellvertretende Person zu berufen.

Nach Art. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist der erste Bürgermeister, ein weiterer Bürgermeister oder eine weitere Bürgermeisterin, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter zu berufen. Aus diesem Personenkreis ist zugleich die stellvertretende Person zu berufen.

Ausschlussgründe für eine Berufung zum Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sind die Kandidatur zum Bürgermeister, zum

Gemeinderat, die Leitung einer Aufstellungsversammlung zur Kommunalwahl sowie die Bestellung zum Beauftragten oder Stellvertreter für einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl.

Als Wahlleiterin wird Sabine Hartmann vorgeschlagen. Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Lorenz Sauer vorgeschlagen. Beide Personen sind bereit, das Amt auszuführen.

Für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses werden daneben vier Beisitzer und ein dazugehöriger Stellvertreter benötigt.

Die Wahlvorschlagsträger werden gebeten, bis 15.10.2025 an die Verwaltung hierfür wahlberechtigte Personen vorzuschlagen, die nicht zum o.g. Personenkreis gehören. Wer Mitglied im Wahlausschuss ist, darf nicht mehr in einem Wahlvorstand (als Wahlhelfer im Urnen- oder Briefwahllokal) tätig sein.

Beschluss:

Für die Kommunalwahl am 08.03.2026 wird Sabine Hartmann zur Wahlleiterin berufen. Zum Stellvertreter der Wahlleiterin wird Lorenz Sauer berufen.

Abstimmung: **dafür: 10 dagegen: 0**

**Gemeinde- und Pfarrzentrum Alte Schule -
Unterhaltskosten 2024**

Seitens der Verwaltung wurden die Unterhaltungs- und Betriebskosten für das Gemeinde- und Pfarrzentrum Alte Schule für das Jahr 2024 ermittelt.

Die Kosten für die Vereine teilen sich wie folgt auf:

	2024	Vorjahr
TSV	1.871,61 €	2.581,60 €
Sängerverein	1.782,75 €	1.804,73 €
Gemeinde inkl. Senioren, Veeh-Harfe	1.388,44 €	1.709,11 €
Musikverein	---	119,52 €
Rhönklub	311,01	304,77 €
Obst- und Gartenbauverein	---	47,81 €
Double FC	155,51 €	---

Durch den Änderungsvertrag mit der Kath. Kirchenstiftung vom 15.05.2025, wonach die Abrechnung für die Kath. Kirchenstiftung auf eine feste Nebenkostenpauschale in Höhe von maximal 2.000 € pro Abrechnungsjahr (rückwirkend zum 01.01.2024) festgeschrieben wurde, entfällt die Abrechnung für die Kirchenstiftung künftig.

Der Gemeinderat wird um Entscheidung gebeten, ob die Beträge wie in den Vorjahren als Zuschuss an die Vereine durchgebucht und die Vereine schriftlich benachrichtigt werden sollen.

Beschluss:

Die Beträge werden wie in den Vorjahren als Zuschuss an die Vereine durchgebucht und die Vereine schriftlich informiert.

Abstimmung: **dafür: 10 dagegen: 0**

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Solarpark Dastelberg", Stockheim (Richtung Ostheim an
der Gemarkungsgrenze) - Billigungs- und
Auslegungsbeschluss - erneute Beschlussfassung
aufgrund von Änderungen in der Planung**

Der Gemeinderat hatte mit Beschluss vom 29.10.2024 den entsprechenden Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Dastelberg“, Stockheim gebilligt.

Es wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) auf Grundlage der Entwurfsplanung durchzuführen.

Die jeweiligen Beteiligungen fanden im Zeitraum vom 26.02.2025 bis zum 31.03.2025 statt. Entsprechende Stellungnahmen sind eingegangen.

Zwischenzeitlich hatte der Investor bzw. Projektant mitgeteilt, dass die geplante PV-Anlage um einen Batteriespeicher erweitert werden soll und Teil des Bebauungsplans werden (sog. Hybrid-Park) wird. Hierbei handelt sich um ca. 24 Container, die als Speicher genutzt werden sollen.

Da sich wegen der geplanten Batteriespeicher die versiegelte Fläche ändert, stellt dies eine Änderung dar, weshalb nach Auskunft des Landratsamtes der neue Entwurf nochmal verkürzt ausgelegt werden muss.

Die entsprechende Empfehlung lautet, dass der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Dastelberg“ in der Fassung vom 29.07.2025, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen aufgrund der Ergänzung der Zweckbestimmung des Vorhabens auf einer Teilfläche erneut gem. § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt wird.

Da die Zweckbestimmung einer Teilfläche im Sondergebiet geändert wird (Photovoltaik - Freiflächenanlage und Stromspeicher, **SO₂**), wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB der Auslegungszeitraum befristet und nur Stellungnahmen zugelassen, die sich auf die Änderung (hier Änderung der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage und Stromspeicher“) beziehen. Der vorliegende Entwurf mit der entsprechend vorgenommenen Änderung ist vom Gremium zu billigen.

Von Seiten des Gemeinderates wird auf den **Brandschutz** hingewiesen, weil von den beabsichtigten Batterien eine erhöhte Brandgefahr ausgeht.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dastelberg“, Stockheim.

Auf Grundlage der Entwurfsplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erneut – wie im Sachverhalt beschrieben – durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren fortzuführen.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Abteilung Brandschutz wird dringend gebeten zu prüfen, wie die 24 Batteriecontainer in Nähe des Waldgebietes zu bewerten sind.

Die Gemeinde Stockheim kann diesbezüglich den Brandschutz nicht sicherstellen.

Für den ausreichenden Brandschutz ist der Betreiber selbst zuständig.

Eine Zustimmung zu dem Vorhaben kann erst nach vollständiger Klärung erteilt werden.

Abstimmung: dafür: 10 dagegen: 0

**Beschlussfassung zum Erlass einer gemeindlichen
Stellplatzsatzung**

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch das Erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Inkrafttreten der Änderungen des § 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes mit Wirkung zum 01.10.2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechende staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen zu diesem Zeitpunkt entfällt.

Hierzu erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2025 bereits eine Vorberatung zum Erlass einer entsprechenden gemeindlichen Stellplatzsatzung.

Hierbei hat sich das Gremium grundsätzlich für den Erlass einer Stellplatzsatzung ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Satzungsmuster auszuarbeiten.

Bei der gemeindlichen Stellplatzsatzung soll der Stellplatzschlüssel der Anlage zur GaStellV übernommen werden. Eine Stellplatzabläse soll im Ermessen der Gemeinde erfolgen und die Höhe der Stellplatzabläse wird zu gegebener Zeit durch einen gesonderten Beschluss festgelegt und fortgeschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zum Erlass einer gemeindlichen Stellplatzsatzung:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Stockheim

(Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Stockheim erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung: **(zum 01.10. nochmals prüfen)**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet der Gemeinde Stockheim. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen und Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO (*Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken, Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, Aufstockung von Wohngebäuden zu Wohnzwecken*).
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen.

Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung der Zahl der Stellplätze erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach § 2 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde (*Landratsamt Rhön-Grabfeld*) rechtlich zu sichern (*Art. 47 Abs. 1 BayBO*).
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde Stockheim abgelöst werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde Stockheim. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf

Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

- (4) Die Höhe der Ablösebeträge werden vom Gemeinderat Stockheim beschlussmäßig festgelegt und fortgeschrieben.
- (5) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stockheim, den

Gemeinde Stockheim

Martin Link

1. Bürgermeister

Abstimmung: dafür: 10 dagegen: 0

Beschlussfassung zur Festlegung des Stadtumbaugebietes "Gewerbegebiet Stockheim"

Die Gemeinde Stockheim möchte den Altort mit Hilfe eines Sanierungsgebiets (ca. 18,6 ha) städtebaulich aufwerten und hat deshalb das Büro Schirmer Architekten + Stadtplaner GmbH aus

Würzburg beauftragt, um für die Gemeinde Stockheim Vorbereitende Untersuchungen (VU) zu erarbeiten.

Der Altort soll zur Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen als Sanierungsgebiet festgelegt werden. Die vorbereitenden Untersuchungen haben daneben auch das Rothhauptareal untersucht und Ziele und Maßnahmen für das Gebiet dargestellt.

Zu den in diesem Bereich verfolgten Zielen gehören unter anderem:

- Anpassung der Siedlungsstruktur an die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung (§ 171a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
- Zuführung nicht mehr bedarfsgerechter baulicher Anlagen zu einer neuen Nutzung (§ 171a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB)
- Rückbau einer anderen Nutzung nicht zuführbarer baulicher Anlagen (§ 171a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB)
- brachliegende Flächen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zuführen (§ 171a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB)

-

Neben der Festlegung eines Sanierungsgebiets für den Bereich des Altorts soll zur Sicherung von

Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus gemäß § 171b im Bereich des Rothhauptareals ein

Stadtumbaugebiet beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Stadtumbaugebiet „Gewerbegebiet Stockheim“.

Aufgrund von § 171 d Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschließt die Gemeinde Stockheim daher folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Stadtumbaugebiet "Gewerbegebiet Stockheim" gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 16.09.2025. Die Umgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 01), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß §1 bedürfen der Genehmigung:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
2. die Beseitigung baulicher Anlagen,
3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

(2) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Stockheim erteilt. Ist jedoch eine baurechtliche Genehmigung oder eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung nach dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Rhön-Grabfeld) im Einvernehmen mit der Gemeinde Stockheim erteilt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: dafür: 10 dagegen: 0

Beschlussfassung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Stockheim"

Die Gemeinde Stockheim möchte den Altort mit Hilfe eines Sanierungsgebiets (ca. 18,6 ha) städtebaulich aufwerten und hat deshalb das Büro Schirmer Architekten + Stadtplaner GmbH aus Würzburg beauftragt, um für die Gemeinde Stockheim Vorbereitende Untersuchungen (VU) zu erarbeiten.

Gem. § 141 BauGB hat eine Gemeinde vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets vorbereitende Untersuchungen durchzuführen,

um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Die vorbereitenden Untersuchungen wurden unter Beteiligung der Öffentlichkeit (u.a. Auftaktveranstaltung vor Ort, digitale Beteiligung, Eigentümerbefragung sowie Abschlussveranstaltung) sowie der Träger öffentlicher Aufgaben (§139 BauGB) durchgeführt.

Die Vorbereitenden Untersuchungen formulieren u.a. Sanierungsziele und konkrete Maßnahmen für den Altort. Darüber hinaus beinhalten die Untersuchungen die Beurteilungsgrundlagen für die Festlegung eines Sanierungsgebietes.

Es handelt sich um ein heterogenes Gebiet mit gestreuten städtebaulichen Missständen. Die Sanierung sieht keine umfassende Umstrukturierung des Gebietes vor, sondern punktuelle Aufwertungen. Schwerpunkte der Sanierung sind die Funktionsschwächensanierung, die Modernisierung, Instandsetzung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes auf Basis von Freiwilligkeit und Anreizförderung sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen im Sinne von §147 Satz 1 Nr. 4 BauGB (Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen).

Ein Sanierungsgebiet wird aus folgenden Gründen für erforderlich erachtet:

- In einem Sanierungsgebiet können die Bestimmungen der sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 144 BauGB Anwendung finden.
- In einem Sanierungsgebiet steht der Gemeinde nach §24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.
- Gemäß § 7h Einkommensteuergesetz (EStG) kann der Steuerpflichtige in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den darauffolgenden 4 Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB steuerlich geltend machen. Die erhöhten Absetzungen sollen Investitionsanreize für Eigentümer darstellen und aktiv zur Aufwertung des Gebäudebestandes genutzt werden. Zu beachten

- ist, dass die jeweiligen Maßnahmen im Einklang mit den beabsichtigten Zielen der Sanierung stehen.
- Ein Sanierungsgebiet ist eine geeignete Grundlage für die Förderung aus einem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm.

Sanierungsgebiete werden durch einen Gemeinderatsbeschluss förmlich festgelegt gemäß §142 BauGB und sind gemäß §142 Absatz 3 BauGB innerhalb einer Durchführungsfrist von 15 Jahren, also bis zum 16.09.2040 abzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 142 BauGB die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Stockheim“. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist die Sanierung innerhalb einer Durchführungsfrist von 15 Jahren, also bis zum 16.09.2040, abzuschließen.

Dazu wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des §142 Baugesetzbuch und Artikel 23 sowie 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat Stockheim folgende Satzung:

§1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen wird das in §2 näher bezeichnete, rund 23,6 ha große Gebiet, förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altort Stockheim“.

§2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan als Anlage 01 zur Satzung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§4 Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des §144 Absatz 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben findet Anwendung. Die Vorschrift des §144 Absatz 2 BauGB findet keine Anwendung.

§5 Umsetzungszeitraum

Die Sanierungsmaßnahme ist gem. §142 Absatz 3 BauGB innerhalb einer Durchführungsfrist von 15 Jahren durchzuführen.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß §143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Abstimmung: dafür: 10 dagegen: 0

**Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen
Sitzung vom 10.06.2025, lt. Beschluss GR 29.07.2025**

Nachfolgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.06.2025 sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, da die Gründe der Geheimhaltung wegfallen (Art. 52 Abs. 3 GO), lt. Beschluss Gemeinderat in der Sitzung vom 29.07.2025:

**Sanierung und Nutzungsänderung des ehem. Pfarrhauses
in Stockheim - Auftragsvergabe Fliesenarbeiten**

Beschluss 10:2

Die Firma Keramik + Stein Dietz Fliesen GmbH aus Salz erhält den Auftrag für die Fliesenarbeiten im Rahmen der Sanierung und Nutzungsänderung des ehem. Pfarrhauses in Stockheim zum Angebotspreis von 34.631,38 € brutto.

**Sanierung und Nutzungsänderung des ehem. Pfarrhauses
in Stockheim - Estricharbeiten - Genehmigung Nachtrag
NA01 (Ausgleichsschüttung EG)**

Beschluss 10:2

Der Gemeinderat Stockheim genehmigt im Zuge der Estricharbeiten den Nachtrag NA01 (Ausgleichsschüttung EG) der Firma Ortloff Bodensysteme aus Hohenroth im Rahmen der Sanierung und Nutzungsänderung des ehem. Pfarrhauses in Höhe von 2.883,37 € brutto.

**Sanierung und Nutzungsänderung des ehem. Pfarrhauses
in Stockheim - Außenputzarbeiten - Genehmigung
Nachtrag NA01 (Dämmputzstreifen)**

Beschluss 10:2

Die Gemeinde Stockheim genehmigt im Zuge der Außenputzarbeiten den Nachtrag NA01 (Dämmputzstreifen) der Firma Maler Fischer aus Bastheim im Rahmen der Maßnahme Sanierung und Nutzungs-änderung Pfarrhaus Stockheim in Höhe von 9.727,74 € brutto.

**Sanierung und Nutzungsänderung des ehem. Pfarrhauses
in Stockheim - Außenputzarbeiten - Genehmigung
Nachtrag NA02 (Außendämmung)**

Beschluss 10:2

Die Gemeinde Stockheim genehmigt im Zuge der Außenputzarbeiten den Nachtrag NA02 (Außendämmung) der Firma Maler Fischer aus Bastheim im Rahmen der Maßnahme Sanierung und Nutzungs-änderung Pfarrhaus Stockheim in Höhe von 5.464,55 € brutto.

**Sanierung und Nutzungsänderung des ehem. Pfarrhauses
in Stockheim - Gerüstbauarbeiten - Genehmigung Nachtrag
NA01 (Gerüsttreppe) und Massenmehrung
Standzeitverlängerung**

Beschluss 10:2

Die Gemeinde Stockheim genehmigt im Zuge der Gerüstbauarbeiten den Nachtrag NA01 (Gerüsttreppe) der Firma Schmidt Gerüstbau aus Oberstreu im Rahmen der Maßnahme Sanierung und Nutzungs-änderung Pfarrhaus Stockheim in Höhe von 1.808,80 € brutto.

Die Gemeinde Stockheim genehmigt im Zuge der Gerüstbauarbeiten die Massenmehrungen bei der Standzeit der Gerüste in Höhe von voraussichtlich 10.948,00 € brutto.

Angebot Ladesäulen Überlandwerk (neben Alte Schule)

Beschluss 12:0

Es wird keine Ladesäule beschafft. Die Kämmerei wird gebeten, bei einer höheren Förderung den Gemeinderat zu informieren (Wiedervorlage).

Renaturierung Rothhauptgelände Stockheim - Auftrag zur Errichtung der Gedenkstätte Rothhaupt - nachträgliche Bestätigung

Beschluss 12:0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Auftragsvergabe an die Firma Natursteine Gonnert aus Mellrichstadt für die Errichtung der Gedenkstätte zum Angebotspreis von 4.153,10 € brutto wird nachträglich bestätigt.

Beschaffung einer Absauganlage für den Bauhof - Formelle Bestätigung

Beschluss 12:0

Der Gemeinderat stimmt der benötigten Ersatzbeschaffung einer Absauganlage für den Bauhof zu und genehmigt die Anschaffung des Holzkraft Reinluftentstauber RLA 1101 mit einem Spänesack zum Preis von 3.655,16 € brutto.

Kostenübernahme C-Führerscheine für den Feuerwehrdienst

Beschluss 12:0

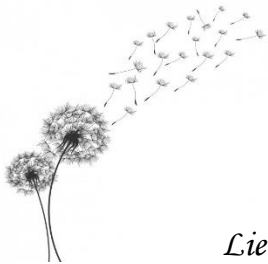
Der Gemeinderat beschließt, sich mit dem Betrag von 1.695,00 € an den Kosten pro Führerschein der Fahrerlaubnis Klasse C für sechs Personen zu beteiligen.

Folgende Bedingungen sind zu beachten:

- Der Zuschussantrag ist vor Beginn des Führerscheins zu stellen und vom Kommandanten und dem Bürgermeister zu genehmigen. Der 1. Kommandant bestätigt die Notwendigkeit und Eignung.
- Die Kosten sind vom Feuerwehrdienstleistenden im Voraus auszulegen. Nach Bestehen des Führerscheins sind zum Auszahlen des Zuschusses alle Belege bei der VG Mellrichstadt gesammelt einzureichen.
- Der Zuschuss wird nur bei Bestehen des Führerscheins ausgezahlt.
- Der Feuerwehrdienstleistende verpflichtet sich bei Bestehen des Führerscheins gegenüber der Gemeinde Stockheim mindestens in den nächsten 10 Jahren der Freiwilligen Feuerwehr Stockheim als Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen zur Verfügung zu stehen. Bei frühzeitigem Ausscheiden sind die Kosten anteilmäßig an die Gemeinde Stockheim zurückzuzahlen.

- Die Folgekosten für die Verlängerung der Fahrerlaubnis alles 5 Jahre in Höhe von ca. 150 € werden zu 100 % von der Gemeinde übernommen, insoweit der Führerschein ausschließlich für Feuerwehrzwecke verwendet und keine Erwerbstätigkeit in diesem Zusammenhang ausgeübt wird. Die Belege sind ebenfalls gesammelt bei der VG Mellrichstadt einzureichen, der Kommandant bestätigt die Richtigkeit.

All das, woran wir uns erinnern, wird nie verloren sein



Julia Sauer

*11.02.1983 +10.09.2025

*Liebe und Erinnerung ist das, was bleibt,
lässt viele Bilder vorbeiziehen,
uns dankbar zurückschauen
auf die gemeinsam verbrachte Zeit*

*Wir möchten uns von ganzem Herzen bei allen bedanken,
die ihre Verbundenheit in so liebevoller und vielfältiger
Weise zum Ausdruck brachten*

Tobias Sauer mit Elisa und Sophia

Susanne und Karlheinz Bambach

=====

Das nächste Gemeindeblatt erscheint am 14. November 2025
Redaktionsschluss ist am **6. November 2025**

Herausgeber: Gemeinde Stockheim; Kirchennachrichten: Kath. Pfarramt.
Namentlich gezeichnete Beiträge: in Verantwortung der Verfasser.
Redaktion: Egid Bach, Tel. 09776/5196; Bettina Benkert, Tel. 09776/7963
gemeindeblatt-stockheim@outlook.de

Druck: Druckerei Mack GmbH & Co. KG

Wiesenfreunde-Stooge e.V.

Wir laden ein
am **Samstag 25. Oktober**
ab **17:00 Uhr**

Kesselfleisch Flat-Rate Essen
Mit Kreuzbergbier

Wo: an der Hütte am Turm im Dorfgraben 18

Wie immer ist auch unser Grill angeschürt

Auf Euer Kommen freuen sich die Wiesenfreunde



Einladung zum
Stammtisch vom
Obst- und Gartenbauverein
am Mittwoch, den
29. Oktober 2025, um 19 Uhr
im alten Rathaus / Rhönklubraum
Wir unterhalten uns unter anderem zu Arbeiten, die
jetzt im Garten anstehen.
Herzliche Einladung an alle Mitglieder Gäste
ebenfalls herzlich willkommen

Kräuterbüschel für einen guten Zweck

Nach alter Tradition hat auch in diesem Jahr der Obst- und Gartenbauverein wieder Kräuter eifrig gesammelt und zu Kräuterbüschel gebunden. Mit den gesammelten Heil- und Gartenkräuter wie zum Beispiel Schafgarbe, Johanniskraut, Rainfarn, Rosmarin, Salbei, Goldrute, Sauerampfer und viele mehr wurden von den aktiven Mitgliedern des OGV's mehr als ein hundert Kräuterbüschel gebunden. Im Gottesdienst zu Maria Himmelfahrt an der Kreuzkapelle wurden die Sträuße gesegnet und im Anschluss gegen eine Spende an die Besucherinnen und Besucher abgegeben. Dabei kamen 340 Euro zusammen, die jeweils zur Hälfte der Schulvorbereitenden Einrichtung der Dr. Alfred-Hauser-Schule in Stockheim und dem Kirchenschmuckteam zugutekommen.

Herzlichen Dank geht an alle Helferinnen und Helfern des Obst- und Gartenvereins und an Alle, die durch den Erwerb der Kräuterbüschel diese Spenden ermöglicht haben.

Die Vorstandschaft



Foto 1 Spendenübergabe an die SVE Stockheim mit Ursula Sauer vom OGV und Gabriele Arnd und Katharina Nöth von der SVE mit einigen SVE-Kindern.

Foto 2: Spendenübergabe an das Kirchenschmuckteam mit Heidi Faber vom Kirchenschmuckteam und Ursula Sauer vom OGV.

KLASSENTREFFEN

Lustspiel in drei Akten
im Stockheimer Gemeindesaal

Freitag, 14. November 2025

1. Abendvorstellung: 19.00 Uhr

Samstag, 15. November 2025

2. Abendvorstellung: 19.00 Uhr

Sonntag, 16. November 2025

3. Abendvorstellung: 18.00 Uhr

Freitag, 21. November 2025

4. Abendvorstellung: 19.00 Uhr

Samstag, 22. November 2025

5. Abendvorstellung: 19.00 Uhr

Kartenvorverkauf am Montag, 27. Oktober 2025, 18.00-19.30 Uhr,
im Gemeindesaal Stockheim (Hauptstraße 11), anschließend täglich
zwischen 17.00-18.00 Uhr unter Telefon 0151/65177141 (Thea).



Es spielen: Udo Diemer, Thea Triftshäuser, David Diemer, Ronald Streit,
Daniel Stapf, Daniela Streit, Jürgen Schwanzer, Katja Nöth, Andreas Balling,
Karin Thomas und Sophia Then.

Großer voradventlicher Kunsthandwerkermarkt am Centhaus Stockheim

Am Wochenende des 15./16. November findet in 97640 Stockheim/Rhön im und am historischen Centhaus, dem Gemeindezentrum „Alte Schule“ und dem Kirchhofgelände wieder der traditionelle voradventliche Kunsthandwerkermarkt statt. Knapp 90 Anbieter aus ganz Deutschland werden den Besuchern wieder ein breitgefächertes und hochwertiges Sortiment präsentieren. Von Holz, Leder, Keramik über Textilien, Schmuck bis zu Malerei und Buchbinderarbeiten wird dem interessierten Publikum viel geboten. Dabei werden auch schon Adventskränze, weihnachtliche Floristik und Weihnachtskrippen angeboten, darüber hinaus auch Kulinarisches zum Thema Weihnachten. Im Vergleich zum Septembermarkt werden wieder 60 andere Aussteller ihre Kreationen präsentieren. Wer auf der Suche nach individuellen Weihnachtsgeschenken ist, wird bei diesem Markt mit Sicherheit fündig. Der Eintritt beträgt 1 Euro, Kinder sind frei. Öffnungszeiten sind am Samstag von 10 – 18 Uhr und am Sonntag von 10 – 17 Uhr. Für das leibliche Wohl ist am Kemmerparkplatz oberhalb des Ausstellungsgeländes und ganztätig auch in den Gastronomieräumen des Centhauses gesorgt. Dazu gibt es natürlich auch schon den ersten Glühwein. Weitere Infos dazu unter 09776/5472 oder www.gemeinde-stockheim.de



Konzert mit mittelalterlicher Musik in St. Vitus

Am Sonntag, den 9. November findet in der St. Vituskirche wieder ein außergewöhnliches Konzert statt. Das Ensemble Triskilian präsentiert auf vielen historischen Instrumenten und mit mehrstimmigem Gesang mittelalterliche Liebeslieder, marianische Lobpreisungen und Stücke über die heilige Hildegard von Bingen.

Der Eintritt ist wieder frei, Beginn ist um 17 Uhr.

Anschließend bietet das Team vom Centhaus in der Unterstellhalle einen deftigen Gulascheintopf und auch schon den ersten Glühwein an.

Der Sängerverein Cäcilia lädt dazu herzlich ein

Die Vorstandschaft



✂️ **Baumschnittkurs über den Obst- und Gartenbauverein
in Stockheim – Lust mitzumachen? 🌳**

Ob Apfel, Birne oder Kirsche – mit dem richtigen Schnitt bleiben Bäume gesund und tragen reichlich Früchte.

In unserem **praktischen Baumschnittkurs** zeigen wir dir, wie's geht – einfach erklärt und gleich draußen am Baum ausprobiert.

👉 **Was dich erwartet:**

- Wann und warum man Bäume schneidet
- Schritt für Schritt Tipps direkt in der Praxis

📅 **Samstag, 15. November 2025**

🕒 **09:00 – 12:00 Uhr**

📍 **Treffpunkt: Brunnen am Tanzberg**

Bitte bringt gerne eure eigene Schere und Handschuhe mit.
Teilnahme auch für Nicht-Mitglieder möglich

📧 Anmeldung bis 08. November unter 09776/5579



VORTRAGSREIHE PFLEGE 2025



SCHULUNG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE EINZELPERSONEN

Pflegebedürftige ehrenamtlich zu Hause betreuen und den Entlastungsbetrag der Pflegekasse dafür abrechnen. In dieser Tagesschulung können Sie die Grundlagen im Bereich Betreuung, Kommunikation und Haushaltsführung erlangen und werden über die Gestaltung des ehrenamtlichen Engagements und die organisatorische Abwicklung informiert.

WANN Donnerstag, 04.12.2025, 9:00 – 16:00 Uhr
WER Kathrin Wüst, Fachstelle für Pflege und Demenz Unterfranken
Wo Landratsamt Rhön-Grabfeld, Penthouse,
 Spörleinstraße 11, Bad Neustadt a.d.Saale
ANMELDUNG 09771.94-239 oder pflegestuetzpunkt@rhoen-grabfeld.de

Musikalischer Allianz-Seniorennachmittag der Streutalallianz

Die Streutalallianz als Zusammenschluss der 11 Kommunen im oberen Streutal lädt für Donnerstag, den 13. November 2025 bereits zum dritten Allianz-Seniorennachmittag ein. Alle interessierten Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen in der Besengauscheuer (Geckenauer Straße 6, Bastheim) bei Musik, Tanz und weiteren Unterhaltungspunkten eine gute Zeit zu verbringen. Als Musikkapelle spielen die beliebten „Grenzgänger“ auf. Der Eintritt ist frei, eine Spende wird erbeten. Eine Anmeldung von Einzelpersonen ist nicht notwendig. Reservierungen größerer Gruppen sind erwünscht und werden bis zum 10.11.2025 unter Telefonnummer 09776 608-99 oder per E-Mail an info@streutalallianz.de entgegengenommen. Einlass ist ab 13:30 Uhr. Für Ihre An- und Abreise wird ergänzend auch auf die Möglichkeit zur Nutzung des neuen Rufbusses „callheinz“ hingewiesen



Pflegestützpunkt
Rhön-Grabfeld
Pflegerberatung
und -koordination

Wir sind für Sie da

Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt
09771 94-129

pflegestuetzpunkt@rhoen-grabfeld.de

Unsere Öffnungszeiten:
Mo, Mi + Fr 10-13 Uhr, Di + Do 14-17 Uhr

Beratung und Hilfe zum Thema Pflege
individuell • umfassend • kostenfrei

So einzigartig wie der Mensch ist auch sein Abschied.



ERDBESTATTUNG

FEUERBESTATTUNG

NATURBESTATTUNG

SEEBESTATTUNG

ANONYMBESTATTUNG

Suckfüll

BESTATTUNGEN

Der letzte Weg in guten Händen.

09771-61500

Gartenstraße 5 - 97618 Niederlauer - www.bestattungen-suckfuell.de



Bestattungen Lieder

In der Region - für die Region

- Beratung
- Vorverträge
- Erdbestattungen
- Urnenbestattungen im Wald,
Seebestattung oder Naturnah
- Organisation der gesamten Bestattung



Tel. 09778 74 80 210 Mobil: 0170 4417650

97650 Fladungen, Friedhofstraße 14

vr-bank-mr.de/weltsparwochen

wiederverwendbare Wasserbomben

ONLINE Collegeblock mit Touchpen-Kugelschreiber

Hasbro XL Cluedo-Spiel

Spielzeugauto aus Weizenstroh (versch. Modelle)

Therme Erding-Gewinnspiel² in den Filialen:
Mitmachen & gewinnen!

Weltsparwochen¹
vom 27.10. bis 07.11.2025

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Stay tuned: Zur Weltsparwoche gibt's unser TerminGeld³ mit exklusiven Konditionen!

VR-Bank Main-Rhön eG

(1) Die Weltsparwochen 2025 finden zu den regulären Öffnungszeiten unserer Filialen statt.
(2) Gewinnen Sie beim Weltsparwochengewinnspiel 2025 einen Gutschein für die Therme Erding im Wert von 400 Euro. Das Gewinnspiel startet am 27.10.2025 und endet am 07.11.2025. (3) TerminGeld für Minder- und Volljährige, gültig 27.10.2025 bis 30.11.2025. Die TerminGeld-Konditionen können Sie ab dem 27.10.2025 auf www.vr-bank-mr.de/weltsparwochen nachlesen. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Filialen sowie weitere Informationen zu den Weltsparwochen und zum Gewinnspiel.